S 15 R 2419/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 R 2419/20
Datum	10.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 3282/22
Datum	21.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 10.11.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der H1963 geborene KlÃ¤ger ist gelernter Fachinformatiker. Zuletzt war er als Informatiker versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Seit Dezember 2014 geht er keiner BeschÃ¤ftigung mehr nach. Nach dem Versicherungsverlauf vom 15.04.2021 (s. Bl. 46 ff der Akten des Sozialgerichts Mannheim [SG]) ist der letzte Pflichtbeitrag im Juli 2018 eingezahlt worden. Ein Antrag auf medizinische Rehabilitation vom 01.08.2017 wurde mit Bescheid vom 12.09.2017 abgelehnt.

Mit Antrag vom 27.09.2019 begehrte der KlÃ¤ger von der Beklagten die

GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Der Beratungsarzt der Beklagten, R1, kam in seiner Stellungnahme vom 04.12.2019 nach Auswertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, der KlÃ¤ger kÃ¶nne sowohl in seiner letzten beruflichen TÃ¤tigkeit als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig erwerbstÃ¤tig sein. Mit Bescheid vom 10.12.2019 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers ab. Die medizinischen Voraussetzungen seien nicht erfÃ¼llt. Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 08.01.2020 Widerspruch ein. Nach einer HerzmuskelentzÃ¼ndung im Januar 2017 sei seine Herzleistung dauerhaft erheblich eingeschrÃ¤nkt. Zudem leide er an einer chronischen depressiven Erkrankung und ErschÃ¶pfungssymptomatik. Er kÃ¶nne aufgrund einer erheblichen ErschÃ¶pfungssymptomatik max. 2-3 Stunden tÃ¤glich Leistung erbringen.
Im Gutachten vom 19.06.2020 kam der L1 zu der EinschÃ¤tzung, der KlÃ¤ger leide an dilatativer Kardiomyopathie, paroxysmalem Vorhofflimmern (Nachweis 1/2017), Hypertonie, einer AnpassungsstÃ¶rung, einer nicht-stenosierenden Plaques in Aorta und Carotiden sowie Verdacht auf zwei kleine LeberhÃ¤mangiome. Der KlÃ¤ger habe keine Beschwerden hinsichtlich einer Herzinsuffizienz beklagt. Die linksventrikulÃ¤re Funktion habe sich nach dem EKG gebessert. Die Herzinsuffizienz sei auf die Klasse NYHA I zurÃ¼ckgegangen. Aus diesen Erkrankungen wÃ¼rden keine EinschrÃ¤nkungen im rentenrechtlichen AusmaÃ entstehen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne mittelschwere TÃ¤tigkeiten ohne Nachtschicht vollschichtig verrichten. Mit Widerspruchsbescheid vom 25.08.2020 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers, gestÃ¼tzt auf diese Auffassung, zurÃ¼ck.
Mit seiner am 24.09.2020 vor dem SG erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger ergÃ¤nzend vorgetragen, insbesondere sein massives ErschÃ¶pfungssyndrom sei im Verfahren nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt worden. Er hat ein Attest des E1 vom 22.01.2021 vorgelegt, wonach der KlÃ¤ger Symptome wie Unkonzentriertheit und schnelle ErmÃ¼dungserscheinungen bei InfektanfÃ¤lligkeit zeige; da eine psychisch bedingte Ursache fachÃ¤rztlich habe bereits ausgeschlossen werden kÃ¶nnen, kÃ¶nne man von einem Krankheitsbild sprechen, das dem Chronischen Fatigue-Syndrom (CFS) entspreche.
Die Beklagte hat vorgetragen, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen lÃ¤gen nur bei einem Eintritt der Erwerbsminderung bis einschlieÃlich August 2020 vor (s. Schriftsatz der Beklagten vom 27.09.2019).

Zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat das SG die behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers als sachverstÃ¤ndige Zeugen vernommen.
Der B1 hat am 26.02.2021 berichtet, in der zuletzt erfolgten Kontrolluntersuchung sei es klinisch zu einer Besserung gekommen. Es habe sich ein Anstieg der LeistungsfÃ¤higkeit des Herzens gezeigt. Aus seiner Sicht sei der KlÃ¤ger in der Lage, 6 Stunden tÃ¤glich einer leichten kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeit nachzugehen.
Der S1 hat am 08.04.2021 angegeben, der KlÃ¤ger kÃ¶nne inzwischen seinen Tagesablauf kaum noch strukturieren und wÃ¼rde deutliche Symptome einer Depression zeigen. Er halte eine Belastbarkeit von Ã¼ber 6 Stunden fÃ¼r schwer vorstellbar.
Der E1 hat am 24.06.2021 mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger lediglich viermal in seiner Behandlung gewesen sei, die Diagnostik abgebrochen habe. Er kÃ¶nne daher auch mangels Unterlagen die LeistungsfÃ¤higkeit nicht einschÃ¤tzen, halte sie aber fÃ¼r eher nicht gegeben.

Das SG hat sodann die H1 zur Hauptgutachterin sowie den S2 zum Zusatzgutachter bestimmt und jeweils mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Der S2 ist in seinem Zusatzgutachten vom 18.05.2022 zu dem Ergebnis gekommen, es lÃ¤ge keine neuropsychologische FunktionsstÃ¶rung beim KlÃ¤ger vor, sodass weder qualitative noch quantitative EinschrÃ¤nkungen vorhanden seien. In ihrem neurologisch-psychiatrischen Fachgutachten vom 27.06.2022 hat die H1 ebenfalls keine EinschrÃ¤nkungen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet feststellen kÃ¶nnen. FÃ¼r das beklagte CFS habe sich klinisch kein Korrelat gezeigt, weshalb eine neuropsychologische Begutachtung angeregt worden sei. Auch diese Begutachtung habe keine relevanten Leistungsdefizite gezeigt. Das objektivierbare LeistungsvermÃ¶gen stelle sich diskrepant zu den subjektiv erlebten EinschrÃ¤nkungen dar. Hinweise auf Aggravation oder Simulation hÃ¤tten sich nicht gezeigt. Die frÃ¼her durchlebte depressive Phase im Rahmen einer AnpassungsstÃ¶rung sei remittiert. Nachtarbeit, Akkord sowie hohe Verantwortung seien aufgrund mÃ¶glicher depressiogener Auswirkungen zu vermeiden. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit nachgehen. Der KlÃ¤ger sei in der Lage, Ã¶ffentliche Verkehrsmittel wÃ¤hrend der Hauptverkehrszeiten zu benutzen und durchschnittliche Wegstrecken von etwa 500 m viermal tÃ¤glich in etwa jeweils 20 Minuten zurÃ¼ckzulegen.

Der nunmehrige BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat mit Schriftsatz vom 07.11.2022 darauf hingewiesen, dass das CFS nicht dem neurologisch-psychiatrischen Fachgebiet zuzuordnen und nicht derart zu behandeln sei. Der KlÃ¤ger hat eine Beschreibung seines Krankheitsverlaufes vorgelegt.

Das SG hat die Beteiligten im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes am 08.11.2022 angehÃ¶rt und mit Zustimmung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entschieden.

Mit Gerichtsbescheid vom 10.11.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid sei rechtmÃ¤Ãig und verletze den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er habe keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da er nicht erwerbsgemindert sei. Ein Absinken der LeistungsfÃ¤higkeit auf ein LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von weniger als 6 Stunden tÃ¤glich lasse sich nicht belegen. Das SG hat sich auf die Gutachten der gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen H1 und S2, auf das im Wege des Urkundenbeweises zu verwertende Gutachten des L1 sowie auf die sachverstÃ¤ndige Zeugenaussage des B1 gestÃ¼tzt. Den EinschÃ¤tzungen der behandelnden Ãrzte S3 und E1 sei nicht zu folgen. Der Arbeitsmarkt sei nicht verschlossen, die rentenrelevante WegefÃ¤higkeit erhalten. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit komme nicht in Betracht, da der KlÃ¤ger nach dem Stichtag (02.01.1961) geboren sei.

Gegen den dem KlÃ¤ger am 14.11.2022 zugestellten Gerichtsbescheid vom 10.11.2022 hat der KlÃ¤ger am 23.11.2022 Berufung eingelegt. Er leide an CFS. Seine Belastbarkeit sei vermindert, er leide an ErschÃ¶pfungszustÃ¤nden und sei mÃ¼de und abgeschlagen. Das KonzentrationsvermÃ¶gen sei beeintrÃ¤chtigt. Die neurologisch-psychiatrische Begutachtung kÃ¶nne CFS nicht beurteilen, da es sich

nicht um eine solche Erkrankung handele, sondern regelmÃ¤Ãig durch eine Infektion ausgelÃ¶st werde.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 10.11.2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine befristete Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren, hilfsweise zum Beweis der Tatsache, dass das zeitliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf weniger als sechs Stunden tÃ¤glich gesunken ist, die Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens auf neuro-immunologischen Fachgebiet.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und hat eine beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme der B2 vom 28.04.2023 vorgelegt. Hiernach fÃ¼hrten nicht erhÃ¶hte Virenspiegel oder pathologische Laborwerte zur EinschrÃ¤nkung eines LeistungsvermÃ¶gens; relevant seien nur tatsÃ¤chlich vorhandene FunktionseinschrÃ¤nkungen. Die Gutachter hÃ¤tten eine quantitative Leistungsminderung nicht feststellen kÃ¶nnen. Gerade im Rahmen des neuropsychiatrischen Gutachtens habe der KlÃ¤ger selbst aufgrund der Schilderung des Tagesablaufs eine gravierende quantitative Leistungsminderung widerlegt. Eine relevante depressive StÃ¶rung und kognitive EinschrÃ¤nkungen seien ausgeschlossen worden.

Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 11.05.2023 ist der rechtskundig vertretene KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass kein Anlass bestehe, ein weiteres Ã¤rztliches Gutachten von Amts wegen einzuholen. Es bestehe das Recht, nach Â§ 109 SGG, auf eigenes Kostenrisiko eine Begutachtung zu beantragen, wobei bis 30.06.2023 der Arzt zu benennen und ein Vorschuss i.H.v. 2.500 â¬ zu leisten sei.
Mit Schriftsatz vom 22.05.2023 hat der KlÃ¤ger um Darlegung der GrÃ¼nde gebeten, weshalb trotz ausfÃ¼hrlicher BerufungsbegrÃ¼ndung keine Ermittlungen von Amts wegen durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Bevor Ã¼ber eine Begutachtung auf eigene Kosten zu entscheiden sei, sei es zumindest wÃ¼nschenswert, die GrÃ¼nde hierfÃ¼r zu kennen.
Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 23.05.2023 ist der KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass es sich nicht um einen zu begrÃ¼ndenden Beschluss gehandelt habe, sondern lediglich der Hinweis auf das Recht nach Â§ 109 SGG erfolgt sei.
Mit Schriftsatz vom 30.06.2023 hat der KlÃ¤ger vorgebracht, bereits aus dem Anspruch auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs ergebe sich, dass dem berechtigten Interesse des KlÃ¤gers entsprochen werde, die GrÃ¼nde zu erfahren, weshalb das Vorbringen in der BerufungsbegrÃ¼ndung nicht als plausibel erachtet werde. UnabhÃ¤ngig hiervon werde vorsorglich ein Antrag nach Â§ 109 SGG gestellt; im Hinblick auf die Benennung des SachverstÃ¤ndigen und Einzahlung des

Vorschusses werde um eine angemessene FristverlÃ¤ngerung gebeten.
Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 03.07.2023 ist der KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass es bei der VerfÃ¼gung vom 23.05.2023 verbleibe, er FristverlÃ¤ngerung bis 31.07.2023 erhalte.
Mit Schriftsatz vom 31.07.2023 hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass zunÃ¤chst vom Antrag nach Â§ 109 SGG Abstand genommen werde. Das Berufungsgericht habe als letzte Tatsacheninstanz noch Ã¼berhaupt keine Ermittlungen durchgefÃ¼hrt und mit keinem Wort mitgeteilt, weshalb keine Ermittlungen beabsichtigt seien. Diese Vorgehensweise werde kritisch gesehen und sei mit dem Anspruch auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs nur schwer in Einklang zu bringen. Es werde daher nochmals dringend um Mitteilung der GrÃ¼nde gebeten. AnschlieÃend kÃ¶nne vom KlÃ¤ger Ã¼ber das weitere Vorgehen entschieden werden.
Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 01.08.2023 ist der KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass das rechtliche GehÃ¶r lediglich besage, dass die Argumente gehÃ¶rt werden mÃ¼ssten und nicht, dass das Urteil bzw. jeder Schritt vorneweg erlÃ¤utert werden mÃ¼sse. Dem KlÃ¤ger ist letzte FristverlÃ¤ngerung bis 31.08.2023 eingerÃ¤umt worden.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2023 hat der KlÃ¤ger gegen den Berichterstatter ein Ablehnungsgesuch eingereicht, das mit Beschluss vom 02.10.2023 (L 13 SF 2519/23 AB) zurÃ¼ckgewiesen worden ist.

Mit Ladung vom 10.10.2023 wurde Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 21.11.2023 bestimmt.
Weder ist ein nach Â§ 109 SGG gutachtlich anzuhÃ¶render Arzt benannt noch ein Vorschuss i.H.v. 2.500 â¬ einbezahlt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge ergÃ¤nzend verwiesen.

Â **EntscheidungsgrÃ¼nde**

Die nach den Â§Â§ 143, 144 und 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 10.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da er nicht erwerbsgemindert ist.

Der Senat verweist wegen der Rechtsgrundlagen des geltend gemachten Anspruchs sowie der BeweiswÃ¼rdigung auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung des SG und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG von einer erneuten Darlegung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

ErgÃ¤nzend bleibt auszufÃ¼hren, dass rentenbegrÃ¼ndend nicht Diagnosen, sondern âkrankheitsbedingte â Funktionseinschränkungen sind, die vom KlÃ¤ger nachzuweisen sind. Das SG hat sich zutreffend auf die Ã¼berzeugenden

AusfÃ¼hrungen der gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen H1 und S2 gestÃ¼tzt, wonach die objektiv erhobenen Befunde die subjektiv erlebte Minderbelastung nicht bestÃ¤tigen. Die Befunderhebung zeigte â unabhÃ¤ngig von einer Diagnose â keine nennenswerten AuffÃ¤lligkeiten (s. Bl. 127 f. der SG-Akten). Der KlÃ¤ger war durchgehend konzentriert und aufmerksam und konnte mehrstÃ¼ndige Befragungen und Untersuchungen durchhalten â das zwischendurch vom KlÃ¤ger beklagte Erreichen der Belastungsgrenze war ablenk- und Ã¼berwindbar. Nach ca. 3,5 Stunden ist der KlÃ¤ger entlassen worden, ohne dass eine nennenswerte Belastung erkennbar war. Relevante kognitive StÃ¶rungen waren gerade nicht zu erheben. Auch die erhaltene Alltagsgestaltung mit zahlreichen, auch intellektuell anspruchsvollen Hobbys (vgl. Bl. 120, 121 der SG-Akten: Entwicklung eines analogen Radios, das besser als kÃ¤uflich zu erwerbende sei; Entwicklung von Programmen, allgemein Computer und Elektronik als Hobby, mit drei Teleskopen die Sterne beobachten, Hund ausfÃ¼hren, Spielzeug fÃ¼r den Hund basteln, Rennrad fahren, lesen, auch Fachliches, im Internet surfen, kochen, einkaufen, sonstige HaushaltstÃ¤tigkeiten, wie Putzen, aufrÃ¤umen, saugen, WÃ¤sche machen, im Nutzgarten zur Selbstversorgung arbeiten, bestehender Freundeskreis, mit Freunden im Garten grillen, Kontakt zu ehemaligen Arbeitskollegen) bestÃ¤tigt die Befunde, dass keine rentenrelevanten EinschrÃ¤nkungen bestehen. Die gerichtliche SachverstÃ¤ndige H1 hat demzufolge Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt, dass sich fÃ¼r die Diagnose CFS klinisch kein Korrelat gezeigt hat.

SchlieÃlich bleibt noch auszufÃ¼hren, dass die behandelnden Ãrzte S1 und E1 eine Erwerbsminderung des KlÃ¤gers nicht bestimmt behauptet haben. S1 hat eine â fÃ¼r den Ausschluss einer Erwerbsminderung nicht notwendige â mehr als sechsstÃ¼ndige LeistungsfÃ¤higkeit lediglich als schwer vorstellbar erachtet. E1 hat angesichts des Abbruchs der Diagnostik, mangelnder Unterlagen und nur viermaliger Vorstellung eine sichere Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens ebenfalls nicht abzugeben vermocht.
Mit den vom SG Ã¼berzeugend festgestellten qualitativen EinschrÃ¤nkungen liegen eine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen nicht vor. Dem KlÃ¤ger sind beispielsweise das Montieren, Sortieren oder Verpacken von leichten Industrie- und Handelsprodukten oder leichte BÃ¼rohilfstÃ¤tigkeiten (BSG, Urteil vom 24.02.1999, B 5 RJ 30/98 R, juris) vollschichtig mÃ¶glich, weshalb sich mÃ¶gliche Arbeitsfelder beschreiben lassen, sodass die Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit nicht erforderlich ist.

Die Einholung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen drÃ¤ngte sich dem Senat nicht auf. UnabhÃ¤ngig von einer mÃ¶glichen Diagnose einer CFS beim KlÃ¤ger lassen sich nach den Ã¼berzeugenden Gutachten der gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen hieraus keine rentenrelevanten LeistungseinschrÃ¤nkungen feststellen. Auch wenn die Ursache einer CFS nicht im neurologisch-psychiatrischen Fachgebiet liegt, so haben die gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen rentenrelevante FunktionsstÃ¶rungen Ã¼berzeugend ausschlieÃen kÃ¶nnen. Dem vom KlÃ¤ger gestellten Beweisantrag war nicht nachzukommen. UnabhÃ¤ngig davon, dass ein SachverstÃ¤ndiger nicht benannt worden ist, wurde auch nicht behauptet und dargetan, fÃ¼r welche Dauer welche GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen vorliegen,

die vom gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen nicht gewÃ¼rdigt worden sind oder welche mÃ¶gliche Unterschiede und Differenzen bestehen kÃ¶nnen (vgl. BSG, Beschluss vom 08.11.2022, B 5 R 155/22 B; Beschluss vom 26.09.2023, B 5 R 106/23 B, juris). SchlieÃlich wÃ¤re das Beweisthema auch deshalb konkreter darzulegen gewesen, weil es rentenrechtlich nicht auf die Ursache/Diagnose, sondern auf die LeistungseinschrÃ¤nkungen ankommt. Einen Arzt fÃ¼r eine Begutachtung nach Â§ 109 SGG hat der KlÃ¤ger nicht benannt; einen Vorschuss nicht geleistet.Â Â

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Im Rahmen des dem Senat nach Â§Â 193 SGG eingerÃ¤umten Ermessens war fÃ¼r den Senat maÃgeblich, dass der KlÃ¤ger mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und der Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Senat hÃ¤lt es auch im Falle einer ZurÃ¼ckweisung des Rechtsmittels fÃ¼r erforderlich, nicht nur Ã¼ber die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden, sondern auch Ã¼ber die Kosten der vorausgehenden Instanz (so Berchtold, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, Â§Â 193 Rdnr.Â 8; erkennender Senat, Urteil vom 19.Â November 2013, L 13 R 1662/12, verÃ¶ffentlicht in Juris; a. A. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 13. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 2a; Hintz/Lowe, Kommentar zum SGG, Â§ 193 SGG Rdnr. 11; Jansen, Kommentar zum SGG, 4. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 4).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 25.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024